

§ 4 GuK-SV Lehrtätigkeit

GuK-SV - Gesundheits- und Krankenpflege-Spezialaufgaben-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Die Lehrtätigkeit umfasst die Durchführung des theoretischen Unterrichts und der praktischen Ausbildung. Hierzu zählen insbesondere folgende Tätigkeiten:

1. Erteilen von Unterricht in den jeweiligen Unterrichtsfächern bzw. Sachgebieten,
2. Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen, Evaluierung von Prüfungen,
3. Planung, Vorbereitung, Nachbereitung und Evaluierung des Unterrichts,
4. Betreuung der praktischen Ausbildung in fachlicher, methodischer und didaktischer Hinsicht,
5. pädagogische Betreuung der Ausbildungsteilnehmer/Ausbildungsteilnehmerinnen.

In Kraft seit 28.12.2005 bis 31.12.2032

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at